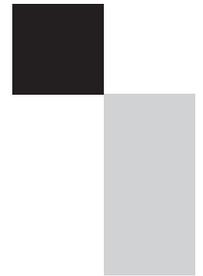


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



Nr. 4

Bielefeld, 28. April 2006

Inhalt

Satzung zur Ermittlung und Regelung des Pfarrstellenbedarfs im Ev. Kirchenkreis Lübbecke	78	Urkunde über die Aufhebung der 4. Verbands-pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund	84
Satzung für die Stiftung „Lebendige Lukas-Kirchengemeinde“, kirchliche Stiftung für die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal	81	Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen ...	84
Änderung der Satzung der „Alde Kerk Stiftung“ der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest	83	Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hamm	84
Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Milspe und der Ev. Kirchengemeinde Rüggeberg	83	Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg	84



Durch Gott seid ihr in Christus Jesus, der uns von Gott gemacht ist zur Weisheit und zur Gerechtigkeit und zur Heiligung und zur Erlösung

(1. Kor. 1, 30)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat

Präses i. R. D. Dr. Hans Thimme

* 6. Juni 1909 † 1. April 2006

im Alter von 96 Jahren zu sich gerufen.

Wir danken Gott für den Dienst unseres Bruders Hans Thimme. Er setzte sich dafür ein, das Evangelium von Jesus Christus als Zuspruch und Anspruch für das Leben von Kirche und Welt zu verkündigen. Die Einheit des missionarischen und diakonischen Handelns war ihm ein wichtiges Anliegen. Das Denken und Glauben in weiten Räumen und die Kraft zielgerichteten Handelns zeichneten ihn aus.

In der Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten befehlen wir ihn der Gnade und Barmherzigkeit unseres Gottes.

**Im Namen der Kirchenleitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

Präses Alfred Buß

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhudem	85	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Telgte, Ev. Kirchenkreis Münster	87
Urkunde über die Errichtung einer 16. Kreis-pfarrstelle im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid	85	Anerkennung einer Wiedereintrittsstelle	87
Urkunde über die Errichtung einer 9. Kreis-pfarrstelle im Kirchenkreis Herne	85	Rüstzeit für Küsterinnen und Küster	87
Urkunde über die Errichtung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Welper-Blankenstein	85	102. Jahrestag der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe	88
Urkunde über die Bestimmung des Stellen-umfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heimsen	86	Persönliche und andere Nachrichten	88
Urkunde über die Bestimmung des Stellen-umfanges der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde	86	Berufungen	88
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh	86	Freistellungen	88
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein	87	Entlassung auf eigenen Antrag	89
		Ruhestände	89
		Todesfälle	89
		Freie Pfarrstellen	89
		Stellenangebote	89
		Neu erschienene Bücher und Schriften	90
		Heinig, Dr. Hans-Michael: „Fälle und Lösungen zum Staatskirchenrecht“, 2005 (<i>Huget</i>)	90
		Schmid, Dr. Michael J.: „Handbuch der Mietnebenkosten“, 2005 (<i>Huget</i>)	90
		Kühn, Ulrich: „Zum evangelisch-theologischen Dialog. Grundfragen einer ökumenischen Verständigung“, 2005 (<i>Filthaus</i>)	91

Satzung zur Ermittlung und Regelung des Pfarrstellenbedarfs im Ev. Kirchenkreis Lübbecke

§ 1 Präambel

Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2005 haben die Kirchenkreise bei abnehmenden Kirchensteuereinnahmen unmittelbar die Kosten für die in ihrem Bereich entstehenden Pfarrstellen zu tragen. Innerhalb der Vorgaben der Kirchenleitung haben die Kirchenkreise die Möglichkeit, die Gestaltung ihrer kirchlichen Arbeit und deren Schwerpunktlegung nach den örtlichen Gegebenheiten selbst festzulegen. Durch die Anzahl der Pfarrstellen im Kirchenkreis wird unmittelbar Einfluss genommen auf die Kosten, die für den pfarramtlichen Dienst im Kirchenkreis und in seinen Gemeinden anfallen. Gleichzeitig wird dadurch die Höhe der Finanzmittel, die für den nicht-theologischen Dienst zur Verfügung stehen, gesteigert oder gemindert. Somit hat der Kirchenkreis die Planung der Pfarrstellen im Kirchenkreis sowie in den Gemeinden zu übernehmen. Die Personal- und Pfarrstellenplanung des Kirchenkreises erfolgt im Rahmen vorgegebener, variabler Entscheidungskriterien der Kirchenleitung. Mit der Satzung werden Regelungen über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Pfarrstellen im Kirchenkreis Lübbecke und seinen Regionen geschaffen. Der Kreissynodalvorstand hat bei Anträgen an die Kirchenleitung diese Regelungen bei seiner Beschlussfassung zu berücksichtigen und darf davon nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen. Dieses gilt unbeschadet der

Bestimmungen der Kirchenordnung und der dazu ergangenen weiteren kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Pfarrstellen.

§ 2 Anzahl der Pfarrstellen

Grundsätzlich bemisst sich die Anzahl der Pfarrstellen im Kirchenkreis nach den nachfolgenden Kriterien:

1. Obergrenze – maximale Zahl von Pfarrstellen
Es sollen nur so viele Pfarrstellen errichtet werden, dass die Mittel für die Aufbringung der Pfarrbesoldung nicht mehr als 33 % der zugewiesenen Kirchensteuereinnahmen betragen.
2. Untergrenze – minimale Zahl von Pfarrstellen
Die Anzahl der Pfarrstellen des Kirchenkreises richtet sich nach der Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises. Die Mindestzahl der Pfarrstellen (Gemeindepfarrstellen + Funktionspfarrstellen) ergibt sich aus dem Quotienten der Gemeindegliederzahl und der von der Landeskirche vorgegebenen Obergrenze pro Gemeindepfarrstelle (z. Z. 2.750).
3. Überschreiten die Aufwendungen für die Pfarrbesoldung nach § 2 Ziffer 2 die in § 2 Ziffer 1 genannte Grenze von 33 %, vermindert sich die zulässige Gesamtzahl der Pfarrstellen (Gemeinde- und Funktionspfarrstellen) bis die 33 %-Grenze nicht mehr überschritten ist.
4. 10 % der Pfarrstellen können vom Kirchenkreis finanzierte Stellen im übergemeindlichen Bereich sein. Darüber hinaus können noch bis zu einer

Grenze von 10 % refinanzierte Stellen (Funktionspfarrstellen) im übergemeindlichen Bereich eingerichtet werden.

5. Im Fall des § 2 Ziffer 3 ist der KSV gehalten, sofort die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um die Überschreitung der Höchstgrenze des § 3 Ziffer 1 durch Verminderung der Anzahl der Pfarrstellen und Funktionspfarrstellen zu vermeiden.

§ 3

Gemeindepfarrstellen

(1) Als Grundlage für die Bemessung einer Pfarrstelle durch den KSV wird eine – im Folgenden „Bedarfskennzahl“ genannte – Messgröße errechnet, deren Berechnungsgrundlage wie folgt festgelegt ist:

1. In einem ersten Schritt wird die Punktezahl ermittelt, mit der jede Pfarrstelle aufgrund der nachfolgend in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien bemessen werden kann.

Danach wird die Summe aller ermittelten Punkte durch die Anzahl der vom Kirchenkreis zu finanzierenden Stellen geteilt. Ergebnis ist eine von der Stellenzahl und von den Gesamtaufgaben abhängige **Durchschnittspunktzahl**.

2. In einem zweiten Schritt wird für jede Pfarrstelle die tatsächliche Punktezahl des gemeindlichen Bedarfs zu dieser Durchschnittspunktzahl ins Verhältnis gesetzt, indem die tatsächliche Punktezahl durch die Durchschnittspunktzahl geteilt wird. Dieser Quotient ist die **Bedarfskennzahl**.

(2) Grundsätzlich gilt der Bedarf für eine Pfarrstelle bei einer Bedarfskennzahl von 1,0 und höher als gegeben.

(3) Der KSV überprüft die vorhandenen Pfarrstellen in den Kirchengemeinden. Er wird in der Regel

- a) auf Errichtung einer weiteren – ggf. im eingeschränkten Dienst wahrzunehmenden – Pfarrstelle hinwirken, wenn für den Durchschnitt der vorhandenen Pfarrstellen der Kirchengemeinden einer Region die Bedarfskennzahl 1,20 überschritten wird und bei Errichtung einer zusätzlichen Pfarrstelle die durchschnittliche Bedarfskennzahl für alle Pfarrstellen der Region nicht unter 0,90 sinkt, die Maßnahmen unter c) zu keinem Ausgleich führen und die Kriterien unter § 2.1 und § 2.2 nicht verletzt werden;
- b) bei Freiwerden einer Pfarrstelle in einer Region auf deren Aufhebung hinwirken oder die Pfarrstelle als eine solche bestimmen, in der der Dienst nur im eingeschränkten Dienstverhältnis wahrgenommen werden kann, wenn durch die Aufhebung oder die Änderung die durchschnittliche Bedarfskennzahl für die verbleibenden Pfarrstellen in der Region nicht über 1,20 steigt;
- c) auf entsprechende strukturelle Änderungen der Pfarrbezirke oder der Gemeinden, auf pfarramtliche Verbindung von Gemeinden oder auf Neuverteilung von Aufgaben unter den Pfarrerinnen und Pfarrern hinwirken, wenn die durchschnittliche

Bedarfskennzahl in einer Region kleiner als 0,90 oder die Verteilung innerhalb einer Region und zwischen den Regionen sehr unterschiedlich ist, die weiteren Vorgaben für Errichtung oder Aufhebung einer Pfarrstelle jedoch nicht erfüllt werden.

§ 4

Feststellungsverfahren

(1) Im Rahmen der regionalen Planung setzen die Kirchengemeinden die notwendigen, strukturellen Veränderungen um. Der KSV soll dabei in jeder Phase Hilfestellung geben und umfassend beraten und unterstützen. Die Kirchengemeinden sollen bei etwaigen Umsetzungsplänen zuerst dem KSV Vorschläge über ihre Beiträge und die von ihnen geplanten Maßnahmen vorlegen. Ziel ist, dass die von den Kirchengemeinden unterbreiteten Vorschläge die Grundlage für die zu beschließenden Maßnahmen bilden sollen. Der KSV soll nur in den Fällen Maßnahmen einleiten, in denen nicht innerhalb angemessener Fristen ein Konsens hergestellt werden kann. Die Vorschläge sollen neben der Beschreibung der Maßnahmen und dem damit angestrebten Ziel auch Angaben zur zeitlichen Umsetzung enthalten. Dabei sind die Belange direkt oder indirekt Betroffener darzulegen und angemessen zu berücksichtigen.

(2) Kommen die Kirchengemeinden ihrer Verantwortung nach § 4 Ziffer 1 nicht, unvollständig, in unzulässiger Weise oder nicht innerhalb vom KSV gesetzter Fristen nach, soll in der Regel zunächst durch geeignete Maßnahmen die Beibringung, Änderung oder Ergänzung von Vorschlägen bei den Kirchengemeinden bewirkt werden. Dabei sollen die betroffenen Kirchengemeinden schriftlich unter Hinweis auf § 5 an ihre Verpflichtung nach § 4 Ziffer 1 erinnert werden. Bereits in diesem Schreiben kann der KSV den Kirchengemeinden gegebenenfalls die von ihm beabsichtigten notwendigen Maßnahmen vorstellen. Die Erinnerung soll eine angemessene Erledigungsfrist enthalten, die den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten soll und nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Kirchengemeinden durch den KSV einmalig verlängert werden kann.

(3) Die nach § 4 Ziffern 1 und 2 eingehenden Vorschläge der Kirchengemeinden werden vom KSV umfassend überprüft. Soweit erforderlich werden diese nach Rücksprache mit den Kirchengemeinden geändert oder ergänzt. Der KSV teilt das Ergebnis der Überprüfung den Kirchengemeinden schriftlich mit der Aufforderung mit, diesem innerhalb eines Monats ihre Zustimmung zu erteilen. Nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung als erteilt, falls nicht vorher eine ausdrückliche schriftliche Ablehnung beim KSV eingeht. Innerhalb der Frist kann eine Anhörung mit dem Ziel der Herstellung eines Einvernehmens beantragt werden. Im Fall der Herstellung einer einvernehmlichen Regelung werden beabsichtigte Veränderungen umgehend umgesetzt.

§ 5**Umsetzungsverfahren**

Kommt eine Kirchengemeinde ihrer Verantwortung innerhalb einer nach § 4 Ziffer 2 gesetzten Frist nicht, unvollständig oder unzureichend nach oder sind vorgeschlagene Maßnahmen undurchführbar, so gilt wie in jedem Fall, in dem eine einvernehmliche Regelung nach § 4 Ziffer 3 nicht zu Stande kommt, Folgendes:

1. Der Kreissynodalvorstand legt unter Berücksichtigung dieser Satzung, der Kirchenordnung und unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten die erforderlichen Maßnahmen in Form eines Entscheidungsvorschlages fest. Dieser Vorschlag ist den betroffenen Kirchengemeinden schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von drei Wochen zu geben.
2. Nach Ablauf der Stellungnahmefrist führt der KSV umgehend die angekündigten Maßnahmen durch und übermittelt unverzüglich die erforderlichen Anträge an die Kirchenleitung.

§ 6**Maßnahmen**

Der Kreissynodalvorstand kann zur Erreichung der Ziele sämtliche nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften der EKvW zulässigen Maßnahmen ergreifen bzw. beantragen.

1. Dies sind insbesondere Anträge nach Artikel 6 Absatz 2 KO (Kirchenordnung) auf Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden, nach § 3 Absatz 2 GPfBG (Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz) und § 1 KPfG (Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen).
2. Der Kreissynodalvorstand kann gegenüber der Kirchenleitung im Vorgriff auf eine langfristige Strukturänderung zur Wiederbesetzung/erstmaligen Besetzung auch für bisher selbstständige Gemeinden und Gemeindebezirke oder Teile hiervon die Zusammenfassung beantragen.
3. Der Kreissynodalvorstand kann auch vor einer derartigen Neuordnung die Wiederbesetzung/erstmalige Besetzung mit der Maßgabe bei der Kirchenleitung beantragen, dass Aufgaben/Gebiete benachbarter Gemeinden und/oder Gemeindebezirke oder Teile hiervon mit der Pfarrstelle verbunden werden. Diese Anträge an die Kirchenleitung werden mit einem Beschluss des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 6 Absatz 2 KO (Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden) verbunden. Die Presbyterien und Gemeindeglieder der betroffenen Gemeinden/Gemeindebezirke sind vor einem solchen Antrag nochmals zu hören (Artikel 6 Absatz 2 KO).
4. Lehnt der Kreissynodalvorstand die Wiederbesetzung/erstmalige Besetzung ab, kann ein neuer Antrag der betroffenen Gemeinden gestellt werden, wenn sich neue Gesichtspunkte ergeben. Die

Ablehnung kann mit der Maßgabe ausgesprochen werden, dass der Pfarrstelleninhaber/die Pfarrstelleninhaberin einer anderen/benachbarten Gemeinde oder eines Gemeindebezirkes die Aufgaben der nicht zu besetzenden Pfarrstelle ganz oder teilweise wahrnehmen soll. Eine Ablehnung wird mit einem Antrag nach Artikel 6 Absatz 2 KO verbunden, zu dem die Presbyterien und Gemeindeglieder der betroffenen Gemeinde/Gemeindebezirke nochmals zu hören sind.

§ 7**Funktionspfarrstellen im Kirchenkreis**

(1) Der KSV ist in seiner übergemeindlichen Verantwortung verpflichtet, in Aufgabenbereichen, die für die kirchliche Arbeit des Kirchenkreises wichtig sind, für die Errichtung von Funktionspfarrstellen zu sorgen, soweit diese Dienste nicht von anderen hauptamtlichen Mitarbeitenden wahrgenommen werden, oder die Berufung von Beauftragten zu veranlassen.

(2) Die Funktionspfarrstellen können im eingeschränkten Dienstumfang wahrgenommen werden.

(3) Funktionspfarrstellen können für Institutionen, themenbezogene Dienste, gruppenbezogene und koordinierende Dienste errichtet werden.

(4) Die Aufgabenfelder der Funktionspfarrstellen können zur Errichtung oder Wiederbesetzung einer vollen Stelle miteinander kombiniert werden.

(5) Die Kombination unterschiedlicher Aufgabenfelder erfolgt nach fachlichen Gesichtspunkten.

§ 8**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Als Mittel der Pfarrbesoldung im Sinne von § 2 gilt die Pfarrbesoldungspauschale nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, die Mindestzahl von Pfarrstellen (§ 2) zu finanzieren, muss eine Neuregelung getroffen werden. Bis zu einer Neuregelung ist der Kreissynodalvorstand berechtigt, im Rahmen der kirchenrechtlichen Vorschriften sofort notwendige Maßnahmen zu ergreifen und darf dabei auch von den Kriterien dieser Satzung abweichen.

(3) Die Berechnung der Punktzahl für eine Pfarrstelle soll vom KSV mindestens alle zwei Jahre bis zum 1. Juli überprüft werden. Stichtag der Bewertung ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres. Soweit zwischenzeitlich erhebliche Veränderungen eingetreten sind oder bereits feststehende zukünftige, sich auf die Berechnung erheblich auswirkende Umstände vorliegen (z. B. Schließung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe), sind diese zu berücksichtigen.

Lübbecke, 1. März 2006

**Ev. Kirchenkreis Lübbecke
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Dr. Becker Buhlmann

Anlage 1 zur Satzung zur Ermittlung und Regelung des Pfarrstellenbedarfs im Kirchenkreis Lübbecke vom 28. Februar 2005

Kriterien zur Bedarfsbemessung nach § 3

	Punkte/ Faktor
Bei Friedhofsverwaltung:	
I. Grundfunktionen der Gemeindegliederarbeit	
Ia Sockelbetrag bei 1.500 Gemeindegliedern	80
Ib pro 20 Gemeindegliedern	je 1
II. Besonderheiten auf Grund der Bevölkerungs- und Gemeindestruktur	
Ausdehnung des Pfarrbezirks pro 3 qkm vollendete Fläche	je 1
III. Besondere mit der Pfarrstelle verbundene Aufgaben	
IIIa Für jede Kindertagesstellengruppe	je 2
IIIb Friedhofsverwaltung	4
IIIc Altenpflegeheime gerundete Bettenzahl (je 20)	je 1
IIId plus Sockel	2
IV. Einzelpfarrstelle	8

Erläuterung der Berechnungen:

- Ia Unabhängig von der Gemeindegliederzahl erhält jede Gemeinde als Grundmessbetrag und als Bewertung der jeweiligen Besonderheiten 80 Punkte.
- Ib Von der tatsächlichen Gemeindegliederzahl wird 1500 subtrahiert. Der entstehende Rest wird durch 20 dividiert und dieses Ergebnis zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet. Diese Zahl ist die zu vergebende Punktzahl.
- II Die Gesamtzahl der Fläche einer Gemeinde/eines Bezirkes wird durch drei dividiert und das Ergebnis zur nächsten ganzen Zahl abgerundet. Diese Zahl ist die zu vergebende Punktzahl.
- IIIa Für jede Gruppe in einer ev. Tageseinrichtung für Kinder erhält die Pfarrstelle 2 Punkte.
- IIIb Für die Berechnung der Bewertungspunkte für die Friedhofsverwaltung werden für die jeweiligen Gemeinden die Zahlen der Lagerstätten und der Nutzungsberechtigten addiert. Als Vergleichsgrundlage wird dann der Durchschnitt aller dieser Summen bestimmt. Die Summe einer einzelnen Gemeinde wird mit dem Durchschnitt aller verglichen, indem sie durch die Durchschnittszahl geteilt wird. Nachdem dieses Ergebnis mit dem angegebenen Faktor multipliziert wurde, wird das Ergebnis zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet. Diese Zahl ist die zu vergebende Punktzahl.
- IIIc Bei Gemeinden mit zu berücksichtigenden Altenheimen wird die Bettenzahl durch 20 dividiert und das Ergebnis ab 0,5 auf- bzw. abgerundet auf die nächste ganze Zahl. Diese Zahl ist die zu vergebende Punktzahl.

IIId Für jedes Altenheim wird unabhängig von der Größe zusätzlich der oben genannte Sockelbetrag vergeben.

IV Für jede Einzelpfarrstelle wird unabhängig von der Gemeindegliederzahl und von der Größe der oben genannte Punktwert vergeben.

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke vom 30. Januar 2006, Beschluss 27,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 30. März 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 10743/Lübbecke XII

Satzung für die Stiftung „Lebendige Lukas-Kirchengemeinde“, kirchliche Stiftung für die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Lebendige Lukas-Kirchengemeinde“. Sie ist eine kirchliche Stiftung für die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 57319 Bad Berleburg, Kirchstraße 7.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Unterstützung der Unterhaltung der für kirchengemeindliche Zwecke genutzten Gebäude,
- die Unterstützung der diakonischen Gemeindearbeit.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus folgenden Liegenschaften: Grundstücke Gemarkung Schwarzenau, Flur 8, Flurstück 35 mit 574 qm und Flurstück 36 mit 2836 qm mit aufstehendem Gebäude. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von dem Presbyterium der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium der Kirchengemeinde angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien der Kirchengemeinden.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung die Stiftungszwecke so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt Siegen/Wittgenstein bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes Siegen/Wittgenstein übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium der Kirchengemeinde.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums der Kirchengemeinde

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;

d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium der Kirchengemeinde aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Das Presbyterium der Kirchengemeinde und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium der Kirchengemeinde. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium der Kirchengemeinde die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen der Kirchengemeinde besteht sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zu Gunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt das von der Kirchengemeinde eingebrachte Grundvermögen bzw. dessen Verkaufserlös bei der Kirchengemeinde. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Elsoff, 22. März 2006

Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal Das Presbyterium

(L. S.) Marburger Hüster Trapp

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal vom 22. März 2006, TOP 2,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 11. April 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 12411/Eder- u. Elsofftal 9

Änderung der Satzung der „Alde Kerk Stiftung“ der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest

Auf Grund des Beschlusses der Ev. St. Petri-Pauli Kirchengemeinde Soest vom 19. Januar 2006, TOP 4.6, wird die Satzung der „Alde-Kerk-Stiftung“ vom 11. August 2005 (KABl. 2005 S. 243) wie folgt geändert:

Die Schreibweise des Namens wird geändert in „Alde Kerk Stiftung“.

In § 8 wird folgender Absatz 5 eingefügt: „Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.“

Der bisherige Absatz 5 erhält die Ziffer 6, der bisherige Absatz 6 erhält die Ziffer 7.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 5. April 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 10312/Soest-Petri-Pauli 9

Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Milspe und der Ev. Kirchengemeinde Rüggeberg

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Milspe und die Ev. Kirchengemeinde Rüggeberg, beide Kirchenkreis Schwelm, werden mit Wirkung vom 1. April 2006 pfarramtlich miteinander verbunden. Die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Milspe und die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rüggeberg werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Bielefeld, 28. März 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 07642/Milspe 1 (3)

**Urkunde über die Aufhebung der
4. Verbandspfarrstelle der Vereinigten
Kirchenkreise Dortmund**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In den Vereinigten Kirchenkreisen in Dortmund wird die 4. Verbandspfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Bielefeld, 21. März 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: VKK Dortmund VI/4

**Urkunde über die Aufhebung
der 3. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Gelsenkirchen**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

In der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 1

Die Urkunde tritt am 1. April 2006 in Kraft.

§ 2

Bielefeld, 21. März 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 05308/Gelsenkirchen 1 (3)

**Urkunde über die Aufhebung
der 4. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Hamm**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Bielefeld, 21. März 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 08153/Hamm 1 (4)

**Urkunde über die Aufhebung
der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Ickern-Henrichenburg**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg, Kirchenkreis Herne, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Bielefeld, 28. März 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 08650/Ickern-Henrichenburg 1 (2)

**Urkunde über die Aufhebung
der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Lennestadt-Kirchhudem**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhudem, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Bielefeld, 28. März 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 07449/Lennestadt-Kirchhudem 1 (2)

**Urkunde über die Errichtung
einer 16. Kreispfarrstelle im
Kirchenkreis Gelsenkirchen und
Wattenscheid**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid wird eine 16. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Bielefeld, 21. März 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 01762/Gelsenkirchen VI/16

**Urkunde über die Errichtung
einer 9. Kreispfarrstelle im
Kirchenkreis Herne**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Herne wird eine 9. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Bielefeld, 21. März 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 07759/Herne VI/9

**Urkunde über die Errichtung
der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Welper-Blankenstein**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Welper-Blankenstein, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird eine 2. Pfarrstelle errichtet, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Bielefeld, 21. März 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 06136/Welper-Blankenstein 1 (2)

**Urkunde über die Bestimmung des
Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heimsen**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heimsen, Kirchenkreis Minden, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Bielefeld, 21. März 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 07631/Heimsen 1 (1)

**Urkunde über die Bestimmung
des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde, Kirchenkreis Minden, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Bielefeld, 21. März 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 07078/Lahde 1 (2)

**Bekanntmachung des Siegels
der Ev.-Luth. Bartholomäus-
Kirchengemeinde Brackwede,
Kirchenkreis Gütersloh**

Landeskirchenamt Bielefeld, 22. 03. 2006
Az.: Brackwede-Bartholomäus 9 S

Die Evangelisch-Lutherische Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 03. 2006
Az.: Lukas im Eder- und Elsofftal 9 S

Die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Telgte, Ev. Kirchenkreis Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 03. 2006
Az.: Telgte 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Telgte, Ev. Kirchenkreis Münster, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Anerkennung einer Wiedereintrittsstelle

Landeskirchenamt Bielefeld, 21. 03. 2006
Az.: A 05-06/02.40

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die zentrale Stelle zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche des Kirchenkreises Lübbecke als Wiedereintrittsstelle anerkannt.

Rüstzeit für Küsterinnen und Küster

Küsterinnen und Küster sollen nach § 8 Absatz 1 der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) an den von der Landeskirche bzw. an den in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten teilnehmen.

Zur Teilnahme an den Rüstzeiten ist der Küsterin oder dem Küster bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung einschließlich der festgelegten Zulagen zu gewähren (§ 9 Absatz 3 Küsterordnung).

Termin: Montag, 9. bis Freitag, 13. Oktober 2006

Ort: Ev. Freizeitheim Hagen-Holthausen,
58093 Hagen-Holthausen,
Holthausener Str. 67

Leitung: Küster Gerd Arndsmeier, Holzwickede

Programm der Rüstzeit

Montag, 9. Oktober 2006

bis 17.30 Uhr Anreise zum Abendessen

Eröffnung und Vorstellungsrunde

Dienstag, 10. Oktober 2006

vormittags Bibelarbeit

nachmittags Der Gottesdienst

abends Reformprozess „Kirche mit Zukunft“

Mittwoch, 11. Oktober 2006

vormittags Bibelarbeit

nachmittags Die Sakramente

abends Die Küsterordnung

Donnerstag, 12. Oktober 2006

vormittags Bibelarbeit, NN

nachmittags Das Evangelische Gesangbuch
Kirchenmusikdirektor Nagel

abends Reflexionen

Freitag, 13. Oktober 2006

vormittags Wir feiern Gottesdienst

anschließend Abschlussgespräch
Abreise nach dem Mittagessen

Der Tagungsbeitrag beträgt 100 €, evtl. plus Einzelzimmerzuschlag; er ist am Tagungsort zu entrichten. Anmeldungen schriftlich an:

Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe, Brunhilde Bouwhuis, Eggetaler Str. 10, 32361 Preußisch-Oldendorf, Telefon: 05742 4126

102. Jahrestag der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt die haupt- und nebenamtlichen Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche am **Montag, den 19. Juni 2006, in Lemgo-Brake** zum Küsterjahrestag ein:

Tageslosung: „Bei dir ist die Quelle des Lebens, und in deinem Licht sehen wir das Licht.“
Psalm 36

Tagesfolge:

- 10.00 Uhr Festgottesdienst
in der Kirche zu Brake, 32657 Lemgo-Brake
Predigt: Kirchenrat Andreas-Christian Tübler, Lippische Landeskirche
- 11.45 Uhr Eröffnung und Begrüßung
Schloss-Scheune, Schloss Str. 13,
32657 Lemgo-Brake
durch den 1. Vorsitzenden,
Gerd Arndsmeier
– Grußworte –
Bekanntmachungen, u. a. auch zur
Vorstandswahl
- 13.00 Uhr – Mittagessen –
- 14.00 Uhr Mitgliederversammlung
– Gedenken der verstorbenen Mitglieder
– Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
mit Aussprache
– Beschlussfassung über eingegan-
gene Anträge
– Bericht der Kassenprüfer und des
Kassierers
– Wahl der Kassenprüfer für das
Rechnungsjahr 2006
– Bekanntgabe des Ergebnisses zur
Vorstandswahl
– Mitglieder fragen – der Vorstand
antwortet
– Verschiedenes
- 15.30 Uhr – Kaffeetrinken –

16.00 Uhr Vortrag: Reformprozess „Kirche mit
Zukunft“

Die Kirche bedarf der ständigen Re-
form, um bei ihrem biblischen Auf-
trag, ihrem Bekenntnis und den Men-
schen ihrer Zeit zu bleiben.

Referentin: Superintendentin Annette
Muhr-Nelson, Unna

Anschließend Aussprache über das
Referat

Schlusswort und Gebet

Der Tagungsbeitrag beträgt 18 €. In diesem Betrag
sind Morgenkaffee, Mittagessen und Kaffeetrinken
enthalten. Die Presbyterien werden gebeten, die
Tagungs- und Fahrtkosten wie bisher zu erstatten.

Anmeldungen bis zum 9. Juni 2006 an:

Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe, Günter
Panitz, Arndtstr. 26, 33330 Gütersloh

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrer Christoph L i c h t e r f e l d zum Pfarrer der
Ev. Kirchengemeinde Werl, 1. Pfarrstelle, Kirchen-
kreis Soest;

Pfarrer Werner V e d d e r zum Pfarrer der Ev. St.
Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest, 2. Pfarrstelle,
Kirchenkreis Soest.

Freigestellt worden sind:

Herr Pfarrer Andreas H a h n , Kirchenkreis Halle,
unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen
(§ 78 Pfarrdienstgesetz) für die Zeit vom 1. Mai 2006
bis einschließlich 30. April 2010;

Frau Pfarrerin Andrea K u l l i k , Kirchenkreis Dort-
mund-West, unter Verlust der Besoldung aus fami-
liären Gründen (§ 78 Pfarrdienstgesetz) für die Zeit
vom 23. April 2006 bis einschließlich 22. April 2007;

Herr Pfarrer Matthias L o h e n n e r , 1. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Brambauer, Kirchenkreis
Lünen gemäß § 78 Satz 1 Nr. 2 PfdG mit Wirkung
vom 1. Juli 2006;

Herr Pfarrer Dr. Andreas M ü l l e r , Kirchenkreis
Minden, zur Wahrnehmung der Vertretung einer Pro-
fessur für Kirchengeschichte an der Friedrich-Schil-
ler-Universität Jena für die Zeit vom 1. April 2006 bis
einschließlich 31. Juli 2006;

Frau Pfarrerin Judith P a l m , landeskirchliche Pfarr-
stelle für den Bereich „Vikariatsausbildung“ im Institut
für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW, infolge
Übernahme eines Dienstes als Lehrbeauftragte für
das Fach Ethik an der Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom
1. April 2006 bis einschließlich 31. März 2011;

PfarrerIn Jutta S c h o r s t e i n , Kirchenkreis Paderborn, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 1. Mai 2006 bis zum 30. April 2012 gemäß § 78 Satz 1 Nr. 2 Pfarrdienstgesetz;

Frau PfarrerIn Dr. Petra Z i m m e r m a n n , Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, infolge Übernahme eines Dienstes als Dompredigerin an der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin für die Zeit vom 1. April 2006 bis einschließlich 31. März 2016.

Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Pfarrer Dr. Heinrich S c h ä f e r , im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Paderborn, mit Ablauf des 31. März 2006.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Hartmut K ö l l n e r , Ev. Kirchengemeinde Meschede (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Mai 2006;

Pfarrer Ernst-Ulrich S t e g e m e i e r , Ev. Kirchengemeinde Lengerich (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 31. Mai 2006.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Roland B r a u n s c h m i d t , zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, am 9. März 2006 im Alter von 90 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich L o t z , zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle, am 21. Februar 2006 im Alter von 77 Jahren;

Präses i. R. D. Dr. Hans T h i m m e , zuletzt Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, am 1. April 2006 im Alter von 96 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreispfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

16. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. August 2006;

9. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Herne, zum 1. April 2006.

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

b) Die Gemeindepfarrstelle, für die Bewerbungen an die Presbyterien über den Superintendenten des Kirchenkreises Schwelm zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

Vereinigte Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Milspe und der Ev. Kirchengemeinde Rüggeberg, beide Kirchenkreis Schwelm, zum 1. April 2006.

c) Die Gemeindepfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Welper-Blankenstein (50 %), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. April 2006;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde, (75 %), Kirchenkreis Minden, zum 1. April 2006.

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Stellenangebote:

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm ist die

B-Kirchenmusikstelle (100 %)

an unserer Pauluskirche wegen des Todes des bisherigen Stelleninhabers baldmöglichst wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Hamm hat ca. 14.000 Gemeindeglieder in sechs Pfarrbezirken. Die beiden Innenstadtkirchen, Pauluskirche (1.000 Plätze) und Lutherkirche (350 Plätze), sind Arbeitsplatz der neuen Kirchenmusikerin/des neuen Kirchenmusikers mit Ausstrahlung auf die gesamte Gemeinde, den Kirchenkreis und die Region. Die kirchenmusikalische Arbeit leistet einen wichtigen kulturellen Beitrag für die Stadt Hamm und Umgebung.

Vorhanden sind:

a) Instrumentarium:

Pauluskirche: Beckerath-Orgel (39 Register, 8 Setzer, 3 Manuale/1967; Überholung geplant) Ott-Positiv (4 Register)

Lutherkirche: Klais-Orgel (10 ½ Register, 2 Manuale/1981) 2 Klaviere, E-Piano und Orff'sches Instrumentarium

b) Aufgaben:

- Musikalische Gestaltung der Gottesdienste, Trauungen und Taufen,
- Leitung der Pauluskantorei (50 Mitglieder, u. a. Oratorien, Kantaten),
- Leitung der Camerata vocale (synodaler Kammerchor, Projektarbeit),
- Organisation und Durchführung der Konzerte und der monatlichen ‚Musiken zur Marktzeit‘,
- Konzeptionelle Entwicklung der kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Abstimmung mit den bestehenden Gruppen, eventuell Wiederaufnahme der Arbeit mit Band und Popchor,

- Zusammenarbeit mit dem Förderverein der Pauluskantorei,
- Mitgestaltung der im Aufbau begriffenen Stadtkirchenarbeit („offene Kirche“),
- Kooperation mit dem CVJM-Posaunenchor (eigene Leitung),
- Es ist beabsichtigt, die Stelleninhaber/innen mit der Wahrnehmung des Kreiskantorats zu beauftragen.

Wir wünschen uns:

Eine Person mit A- oder B-Kirchenmusikerexamen, die die Arbeit engagiert und qualifiziert fortführt und dabei andere Menschen begeistert und zur Mitarbeit motiviert, die kreativ das gottesdienstliche und sonstige gemeindliche Geschehen mitgestaltet unter Einbeziehung einer großen Bandbreite musikalischer Stile und Ausdrucksformen.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich. Auskünfte erteilt Pfr. Michael Bethge (Tel.: 02381/23418) und LKMD Ulrich Hirtzbruch (Tel.: 02304/755149).

Geplante Termine des Bewerbungsverfahrens sind 15./21. August 2006 (Gespräche) sowie 5./7. September 2006 (Vorspiele).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 30. Juni 2006 zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Pfarrer Michael Bethge, Martin-Luther-Straße 27 b, 59065 Hamm.

Im Gemeinsamen Gemeindeamt der Ev. Kirchengemeinden Lennep und Lüttringhausen ist zum 1. Oktober 2006 die Stelle

**einer/eines Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters
in Verbindung mit der stellvertretenden
Gemeindeamtsleitung**

ab 1. Januar 2007 neu zu besetzen. Das Gemeinsame Gemeindeamt verwaltet drei Kirchengemeinden (insgesamt ca. 20.000 Gemeindeglieder, 8 Pfarrstellen, 8 Kindertageseinrichtungen, 2 Friedhöfe und 1 Gemeindepflegestation). Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Personalverwaltung und die Bau- und Liegenschaftsverwaltung. Die Eingruppierung erfolgt je nach den pers. Voraussetzungen bis zur Vergütungsgruppe IVa. Wenn Sie mindestens die Erste Kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben, Berufserfahrungen in den genannten Arbeitsbereichen mitbringen und bereit sind, ein hohes Maß an Eigeninitiative und Engagement mitzubringen sowie selbstständig und verantwortungsbewusst zu arbeiten, senden Sie bitte Ihre Bewerbung an das Gemeinsame Gemeindeamt der Ev. Kirchengemeinden Lennep und Lüttringhausen, Postfach 110 229, 42862 Remscheid. Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne die Gemeindeamtsleiterin Frau A. Bolte (Tel: 02191-933140) oder der stellvertretende Gemeindeamtsleiter Herr K. Diergardt (02191-9595).

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Dr. Hans-Michael Heinig: **„Fälle und Lösungen zum Staatskirchenrecht“**; Richard Boorberg Verlag 2005; 264 Seiten; kartoniert; 24 €; ISBN 3-415-03617-0

Die letzten Jahre haben immer wieder aufgezeigt, dass wichtige Fragestellungen aus dem Bereich des Staatskirchenrechts in der Öffentlichkeit diskutiert wurden bzw. von Gerichten zu entscheiden waren oder sind. Als Beispiele seien die Themen „Kreuz im Kindergarten, Kopftücher in der Schule, Verbote radikaler religiöser Vereine oder die Abschaffung religiöser Feiertage“ genannt.

Für den Bereich der kirchlichen Ausbildung (Ausbildung gehobener nichttechnischer Dienst, II. Angestellten-Verwaltungslehrgang) fehlte es bisher an einem ansprechenden Fallbuch zum Staatskirchenrecht. Diese Lücke schließt die von Dr. jur. Hans Michael Heinig herausgegebene Fallsammlung. Der Autor ist zurzeit als wissenschaftlicher Assistent am juristischen Seminar der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg tätig. Einer seiner Forschungsschwerpunkte stellt das Staatskirchenrecht und das Religionsverfassungsrecht dar, hierzu sind von ihm bereits zahlreiche Abhandlungen und Aufsätze erschienen. Positiv hervorzuheben ist, dass durch die Mitarbeit anderer namhafter Autoren das thematische Spektrum vom Grundrechtsschutz über die institutionellen Absicherungen kirchlicher Belange bis hin zum wachsenden Einfluss des Europarechts abgedeckt wird. Das Buch enthält 11 äußerst unterschiedliche Fallbearbeitungen auf knapp 250 Seiten, ein umfassendes Literatur- und Sachverzeichnis runden das Werk ab.

Die fallorientierte Aufbereitung der Materie dürfte allen am Staatskirchenrecht Interessierten, insbesondere den Teilnehmerinnen und Teilnehmern kirchlicher Verwaltungslehrgänge aufzeigen, wie man systematisch praktische Fragestellungen angehen kann und dass die Qualität der Argumentation entscheidend für die Beurteilung ist.

Reinhold Huget

Dr. Michael J. Schmid: **„Handbuch der Mietnebenkosten“**; Luchterhand Fachverlag 2005; 9. Auflage; 452 Seiten; gebunden; 49,80 € ISBN 3-472-06160-X

Streitigkeiten um Mietnebenkosten beschäftigen besonders häufig die Gerichte. Da auch einzelne kirchliche Körperschaften über einen kleineren oder größeren Wohnungsbestand verfügen bzw. Wohnungen zum Teil selber angemietet haben, stellt sich oft die Frage, welche Nebenkosten wie abgerechnet werden können. Aus der Sicht der Vermieter sind die Nebenkosten wirtschaftlich nur durchlaufende Posten, denn die Vermieter können nur das auf die Mieter umlegen, was sie selbst ausgegeben haben. Zu den

lästigen Aufgaben gehört es, die Nebenkosten zu berechnen, Belege bereitzuhalten, eine Abrechnung zu erstellen oder eine Mieterhöhung wegen gestiegener Nebenkosten zu begründen und durchzuführen. Fehler können dazu führen, dass die Kosten aus eigener Tasche bezahlt werden müssen.

Das Werk erläutert die Grundlagen, wie Mietnebenkostenvereinbarung, Abrechnungsmaßstäbe, Abrechnung und Pauschalen. Die einzelnen Nebenkosten von Abwasser bis Zentralheizung sind mit einer Fülle von Rechtsprechung detailliert behandelt. Der Autor, Dr. Michael J. Schmid ist Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht und einer der herausragenden Spezialisten des Mietnebenkostenrechts. Ihm fällt es leicht, Bezüge zum allgemeinen Mietrecht und zu prozessualen Fragen herzustellen. Umfangreiche Hinweise, Beispiele, Checklisten und ein ausführliches Stichwortverzeichnis runden das Werk ab.

Das Buch wendet sich vor allem an Praktiker, die schnell und zuverlässig einen umfassenden Überblick über alle mit den Mietnebenkosten zusammenhängenden Fragen bei Wohn- und Geschäftsräumen erhalten wollen.

Reinhold Huget

Kühn, Ulrich: „Zum evangelisch-katholischen Dialog. Grundfragen einer ökumenischen Verständigung“; Forum Theologische Literaturzeitung (ThLZ. F 15); Evangelische Verlagsanstalt Leipzig; 2005; 96 Seiten; Paperback; 14,80 €; ISBN 3-374-02279-0

Wer sich verlässlich und jenseits der üblichen Schlagworte und gegenseitigen Verdächtigungen über den Stand und die weiteren Möglichkeiten des evangelisch-katholischen Dialogs informieren will, der ist mit dem Büchlein von Ulrich Kühn hervorragend bedient. Man kommt bei der Lektüre nicht umhin, die eigenen Positionen in diesem Dialogprozess gründlich zu überprüfen und hier und da eventuell zu revidieren.

Der ökumenisch Interessierte fragt sich, ob es unabwendbar ist, dass die mühsam aufgebaute „Hermeneutik des Vertrauens“ derzeit von der „Hermeneutik des Verdachts“ abgelöst wird. Niemand wird die vielfältigen Formen gelebter Ökumene leugnen. Aber der Entwicklung des ökumenischen Miteinanders stehen nun in allen Kirchen Tendenzen gegenüber, die in steigendem Maße Kritik an der bisherigen Art der ökumenischen Verständigung üben. „Eine solche ökumene-kritische Besinnung auf die eigene konfessionelle Identität begegnet zunehmend auch im evangelischen Raum.“ (S. 11)

In dieser Lage sucht Kühn nach einem hermeneutischen Ansatz der Verständigung. Die Situation der Kirchen in der Welt nötige mehr denn je dazu.

Der Verfasser nimmt zunächst die Bereiche in den Blick, in denen bereits Prozesse der zwischenkonfessionellen Verständigung in Gang gesetzt worden sind. Er stellt die Bemühungen um einen „differenzierten

Konsens“ auf theologisch-dogmatischer Ebene nachdrücklich heraus und handelt dann „über für die Verständigung maßgebenden Bezugsebenen: Schrift – Tradition – Lehramt.“ (S. 19) Das führt dann in den Kernbereich der ekklesiologischen Problematik, die der Verfasser in dem Abschnitt über die „Kirche als Gegenstand, als Ort und als Subjekt ökumenischen Verstehens“ behandelt. Er beschränkt sich nicht auf die Lehrfragen, sondern stellt die Bedeutung der Begegnung von Christen an der „Basis“ heraus. Er nimmt es sehr ernst, dass da ökumenische Fakten geschaffen werden. Auch auf die Relevanz des geschichtlichen Kontextes und der heutigen Welt-situation für die zwischenkonfessionelle Verständigung geht er ein bevor er seine eigenen ökumenischen Zielvorstellungen deutlich benennt.

Die gründliche hermeneutische Besinnung führt dazu, dass selbst heikelste konfessionelle Problemfelder zumindest aufgelockert werden. Kühn weist nach, dass an die Stelle einer vorschnell behaupteten Inkompatibilität eine legitime Pluralität treten kann. Er baut Brücken in Fragen von Schrift und Tradition, in Fragen des Lehramtes und des Papsttums. Selbst bei der ökumenischen Grundblockade, dem ordinierten Amt, vermag er Verständigungsmöglichkeiten zu sehen.

So gern der ökumenisch Bewegte ihm da folgen möchte, so sehr bleiben skeptische Fragen. Evangelische Einwände sind hier kein Ausdruck konfessioneller Borniertheit, sondern Einwürfe protestantischen Freiheitsverständnisses, das für die Christen in allen Kirchen lebensnotwendig und evangeliumsgemäß ist.

So ist die Frage, ob bei Kühns Ansätzen das evangelische Schriftprinzip, die Relativierung des Amtes und insbesondere die kriteriale Funktion der Rechtfertigungslehre nicht unterbestimmt bleiben.

Es kann keine substanziellen ökumenischen Fortschritte geben, solange die römische Kirche sich mit der einen und wahren Kirche Jesu Christi gleichsetzt, sich selber in ungebrochener Kontinuität betrachtet und das reformatorische Kirchentum als abgefallenes und per se defizientes.

Kühn selber gibt zu, dass das römisch-katholische Lehramt bislang eine Alternative zur „Rückkehrökumene“ nicht zulässt. Das ist immer noch der nüchterne Befund, der leider nichts von seiner Gültigkeit verloren hat, auch wenn sich in den 40 Jahren seit dem Konzil viel zum Guten geändert hat. Trotzdem ist dem Verfasser zuzustimmen, wenn er dafür plädiert, dass der ökumenische Dialog weitergeführt werden müsse.

Mit dem eingeforderten „versöhnten Anderssein“ wollen wir gerne fortfahren. Die Bereitschaft zum stets neuen Hören gilt für Protestanten sowieso. Und etwas mehr Selbstkritik stünde uns auch gut an. Aber der Weg nach Rom ist für uns kein Heimweg, er ist gar kein Weg. Mit dem Papst wollen wir wohl leben. Unter dem Papst – niemals!

Norbert Filthaus



AM 4. JUNI 2006
IN 300 WESTFÄLISCHEN KIRCHEN

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2005 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich